



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 30

Ausgegeben in Osterode am Harz am 06.08.2008

37. Jahrgang

---

## INHALT

## Seite

### **A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz**

Abfallsatzung, Hinweisbekanntmachung	402
Abfallgebührensatzung, Hinweisbekanntmachung	443
Zuordnungswerte für die Kreismülldeponie Hattorf am Harz	454

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

**Hinweisbekanntmachung**

Der Wortlaut der Abfallsatzung des Landkreises Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 411) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 17.11.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 577), vom 20.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 369), vom 17.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 832), vom 26.04.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 321), vom 02.12.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 873), vom 17.03.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 227), vom 17.11.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 637), vom 15.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 806), vom 21.11.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 931), vom 19.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 942), vom 26.11.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 729) und vom 11.06.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 336), wird aufgrund des Artikels II Nr. 2 der 12. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung vom 11.06.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 336) in der ab 01.07.2008 geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Osterode am Harz, den 28.07.2008

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat

gez.

Bernhard Reuter

## **Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz**

### **Teil I: Allgemeine Vorschriften und Rahmen der Abfallentsorgung**

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Zentrale Abfallentsorgungsanlage Hattorf am Harz (Kreismülldeponie) mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen, insbesondere einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse I nach der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen - TA Siedlungsabfall -) vom 14.05.1993 (Bundesanzeiger 1993 Nr. 99a), einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse II nach der TA Siedlungsabfall, einer Kleinanliefererstation, einer Sammelstelle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils geltenden Fassung und einer Schadstoffannahmestelle,
- Altdeponie Rödermühle,
- den zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis.

Ferner bedient sich der Landkreis

- zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen der Anlagen und der notwendigen Sachen und Personen des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Gesellschaft für Biokompost mbH sowie
- weiterer beauftragter Dritter zur Einsammlung der Abfälle, Schadstoffentsorgung und sonstigen Beseitigung und Verwertung von Abfällen.

(4) Die Entsorgung von Abfällen auf der Kreismülldeponie, die außerhalb des Kreisgebietes angefallen sind, bedarf der Zustimmung des Landkreises.

## **§ 2**

### **Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Handwerk, Gewerbe, Industrie, öffentliche Einrichtungen). Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 (Ausschlusskatalog) dieser Satzung aufgeführten Abfälle; weiterer Ausschluss im Einzelfall bleibt vorbehalten, wenn der Landkreis die Abfälle nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfälle entsorgen kann. Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 12 oder aus anderen Herkunftsbereichen in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 13 anfallen.
- (4) Verpackungsabfälle von privaten Endverbrauchern im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der zz. geltenden Fassung sind ebenfalls von der Abfallentsorgung ausgeschlossen; für die Verwertung dieser Abfälle kann ein duales System gem. § 6 Abs. 3 VerpackV in Anspruch genommen werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung des Landkreises ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zu ihrer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung selbst verpflichtet.
- (6) Die in der Anlage 2 (Entsorgungskatalog) dieser Satzung aufgeführten Abfälle, die in den Spalten 3 und 4 mit einem Eintrag gekennzeichnet sind, dürfen auf der Kreismülldeponie erst dann entsorgt werden, wenn die Unschädlichkeit für die Deponie und deren Betrieb dem Landkreis mittels einer Deklarationsanalyse durch den Abfallanlieferer nachgewiesen wird. Die Unschädlichkeit ist nachgewiesen, wenn die Abfälle die Zuordnungswerte des jeweiligen Ablagerungsbereichs der Deponieklasse I bzw. Deponieklasse II unterschreiten. Die Zuordnungswerte werden gemäß § 16 bekannt gegeben. Im Einzelfall oder allgemein kann der Landkreis auf den Nachweis einzelner Zuordnungswerte oder die Vorlage einer Deklarationsanalyse verzichten oder auf den Nachweis zusätzlicher Parameter bestehen. Abfälle mit der zusätzlichen Kennzeichnung "\*" in der Anlage 2 Spalten 3 und 4 dieser Satzung werden erst angenommen und abgelagert, wenn im Rahmen eines behördlichen Verfahrens - antragstellerbezogen im Einzelfall - die Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig vorliegt.
- (7) Abfälle der Anlage 2, die in der Spalte 5 mit einem Eintrag gekennzeichnet sind, sind grundsätzlich nicht ablagerungsfähig und müssen vom Landkreis einer gesonderten Entsorgung (z. B. mechanisch-biologischen oder thermischen Behandlung, stofflichen Verwertung) zugeführt werden. Von der gesonderten Entsorgung können Abfälle ausgenommen und weiterhin auf der Kreismülldeponie abgelagert werden, wenn im Einzelfall der

Nachweis der Unschädlichkeit für die Deponie und deren Betrieb gemäß Absatz 6 erbracht wird.

(8) Der Landkreis sammelt ein und befördert Restabfälle nach § 6 Abs. 1 aus privaten Haushaltungen und Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach § 6 Abs. 1a in dafür zugelassenen Abfallbehältern, ferner Abfälle, für die eine gesonderte Abholung nach § 7 Abs. 2 (Sperrabfall), § 8 Abs. 3 (Baum- und Strauchschnitt), § 9 Abs. 2 (Altpapier), § 10 Abs. 1 (Kleinmetalle) und § 12 Abs. 3 (mobile Schadstoffsammlung) vorgesehen ist. Abfälle, die nicht hierunter fallen, sowie organische Küchenabfälle und überlagerte Lebensmittel aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Hotels, Gaststätten, Kantinen, Großküchen, Supermärkten, Kur- und Altenheimen, Bäckereien), soweit dort mehr als 10 l je Woche anfallen, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

(9) Abweichend von Absatz 8 können Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nummern 2 bis 9 vom Abfallbesitzer auch direkt zur Kreismülldeponie befördert und nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig überlassen werden.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang, Anzeigepflicht**

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Veranstalter von Volksfesten, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen und Abfallbesitzer, die zur Reinigung von Straßen, Parkplätzen, des Naturparkes Harz und öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern verpflichtet sind, gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 15 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Die Anschlusspflichtigen haben für jedes anschlusspflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang sowie Veränderungen der Anschlusspflicht dem Landkreis unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen, anzuzeigen.

(5) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge der Abfälle verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen. Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 und der Verwertung von Abfällen durch Bedienstete des Landkreises und seiner beauftragten Dritten zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 und 4 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung durch Rechtsverordnung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zugelassen ist, z. B. kompostierbare Abfälle.

(7) Die Anschlusspflichtigen sollen Informationen des Landkreises zur Abfallwirtschaft und Entsorgung, insbesondere zur Trennpflicht und Benutzung der Abfallbehälter, ihren Mietern und Gästen in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Personalschulung, Aushang, Verteilung in Briefkästen oder Gästezimmern.

## **§ 4**

### **Abfallberatung**

Damit möglichst wenig Abfälle entstehen, berät der Landkreis die Abfallerzeuger, die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Der Landkreis informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Die Abfallberatung wird auch für Gemeinden, Verbände, Schulen etc. angeboten.

## **§ 5**

### **Abfalltrennung**

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen, gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 1 und 1a),
2. Sperrabfall (§ 7),
3. Kompostierbare Abfälle (§ 8),
4. Altpapier\* (§ 9),
5. Kleinmetalle und Styropor (§ 10),
6. Elektro- und Elektronikgeräte (§ 11),
7. Problemabfälle aus privaten Haushaltungen (§ 12),
8. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (§ 13) und
9. Bauabfälle (§ 14).

\*die Einsammlung und Verwertung dieser Abfälle erfolgt bis auf weiteres im Rahmen des Dualen Systems

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt voneinander bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 3 und 6 bis 14 zu überlassen.

(3) Bei Verstößen gegen die Trennpflicht nach Absatz 2 ist der Landkreis berechtigt, die zugelassenen Abfallbehälter ungeleert entschädigungslos stehen zu lassen und erst nach Trennung durch den hierzu Verpflichteten beim nächsten Abholtermin zu entsorgen. Auf Antrag kann der Landkreis auf Kosten des Anschlusspflichtigen solche Abfallbehälter abholen und die erforderliche Trennung durchführen.

(4) Wer Abfallbehälter für die Öffentlichkeit bereitstellt, darf nur Gefäßsysteme verwenden, die eine getrennte Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (z. B. Glas, Papier, Dosen) und Restabfällen ermöglichen.

## **§ 6**

### **Abfälle aus privaten Haushaltungen, gewerbliche Siedlungsabfälle**

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Restabfälle) sind die Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, soweit sie nicht unter die §§ 7, 8 Abs. 2 und 3 und §§ 9 bis 14 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Zu den Restabfällen gehören z. B. Küchenabfälle - soweit sie nicht kompostiert werden -, Windeln, Hygieneartikel, Kehrlicht, Staubsaugerbeutel, Steingut, Porzellan, verunreinigtes Papier, Kunststoffartikel - soweit sie nicht als Verpackungsabfälle einem dualen System überlassen werden - und Flachglas (Fenster-, Spiegel-, Möbelglas) sowie Trinkgläser und Vasen.

(1a) Gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfälle) sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind,

sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

(2) Restabfälle sind in den nach § 15 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(3) Restabfälle werden in der Regel 14-täglich abgeholt. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag im Einzelfall einen anderen Abholrhythmus festlegen. Die für die Abholung vorgesehenen Termine werden gemäß § 16 bekannt gegeben.

(4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 bis 06.00 Uhr des Abholtages so bereitzustellen, dass das Abholfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Pflichtigen müssen hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem vom Landkreis bestimmten, geeigneten Ort bringen oder die Abfälle an einem vom Landkreis bestimmten Ort überlassen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Die festen Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten; Abfallsäcke sind fest zugebunden bereitzustellen. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass sie noch vollständig geschlossen werden können, nicht beschädigt werden und eine ordnungsgemäße Entleerung oder Abholung möglich ist, insbesondere ist ein Einschlämmen, Einstampfen sowie das Einfüllen heißer oder flüssiger Abfälle grundsätzlich nicht erlaubt. Der Einsatz maschineller Pack- und Verdichtungseinrichtungen für Abfälle, die den zugelassenen Abfallbehältern zugeführt werden sollen, und solcher Einrichtungen, die direkt auf die zugelassenen Abfallbehälter wirken, ist nicht gestattet. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(6) Können die Abfallbehälter aus von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Gründen nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abholung erst am nächsten regelmäßigen Abholtermin. Auf schriftlichen Antrag können gebührenpflichtige Zusatzabholungen erfolgen.

(7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt haben Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.

(8) Absatz 7 gilt für die Abholung der getrennt erfassten Abfälle nach den §§ 7 bis 12 entsprechend.

(9) Das Durchsuchen und Nachsortieren von Restabfällen in zugelassenen Abfallbehältern oder das Entnehmen von Restabfällen aus diesen durch Dritte ist ohne Einwilligung des Landkreises nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Sperrabfall**

(1) Sperrabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind als Abfall anfallende Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren. Als Sperrabfall sind nicht die Abfälle anzusehen, die erst durch Bündeln, Verbinden oder Verpacken sperrige Ausmaße annehmen. Nicht zum Sperrabfall gehören ferner Abfälle nach den §§ 6 und 8 bis 14, insbesondere Renovierungsabfälle sowie Reifen oder andere Kraftfahrzeugteile aller Art.

(2) Der Landkreis führt die Abholung von Sperrabfall auf Abruf durch. Die Abholung ist formgebunden (Abrufkarte) zu beantragen. Auf der Abrufkarte ist der komplette Name und die Adresse des Antragstellers und der abzuholende Sperrabfall nach Art und Menge anzugeben. Bei Gemeinschaftsabholung ist der Antragsteller verantwortlich. Die Gesamtmenge soll je Abholung 3 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Landkreis die Abholung von bis zu 6 m<sup>3</sup> zulassen. Eine abweichende Abholadresse von der Adresse des Antragstellers ist nur in besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei einem Umzug innerhalb des Landkreises in einem Zeitraum von höchstens drei Monaten, möglich. Die Abholadresse muss ein an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenes Grundstück sein.



- (3) Jeder private Haushalt und jede weitere sonstige an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Einrichtung (z. B. handwerklicher, gewerblicher, industrieller, freiberuflicher, öffentlicher Art) können zwei kostenfreie Sperrabfallabholungen mit je höchstens 3 m<sup>3</sup> pro Kalenderjahr beantragen. Die Sperrabfallabholungen gemäß Absatz 2 Satz 6 zählen als zwei Abholungen. Jede darüber hinausgehende Abholung ist nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung kostenpflichtig. Eine gemeinsame Sperrabfallabholung, z. B. von mehreren Haushalten eines Grundstücks oder Nachbarschaftsgrundstücken, ist vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 5 ausdrücklich erwünscht.
- (4) Die Abholung erfolgt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der Abrufkarte beim Landkreis. Der Abholtermin wird dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben.
- (5) Sperrabfall ist so zur Abholung bereitzustellen, dass er ohne Schwierigkeiten zügig auf das Abholfahrzeug geladen werden kann. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten.
- (6) Der Sperrabfall ist vom Antragsteller ohne Behinderung und Gefährdung von Verkehrsteilnehmern frühestens am Vorabend des Abholtages bereitzustellen. Der Antragsteller ist für die Ordnung bzw. Sauberkeit auf dem Abholplatz verantwortlich. Nicht mit der Abrufkarte angemeldeter Sperrabfall oder nicht zum Sperrabfall gehörender und nicht abgeholter Abfall oder Abfallreste sind vom Antragsteller unverzüglich zu entfernen.

## **§ 8**

### **Kompostierbare Abfälle**

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind Abfälle nativorganischen Ursprungs. Hierzu zählen insbesondere Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume (ohne Schmuck), Gartenabfälle (z. B. Rasenschnitt, Laub, Gemüse-, Obst- und Blumenabfälle, auch Zier- und Zimmerpflanzen) und Küchenabfälle (z. B. Kaffeefilter, Teebeutel, Obst- und Eierschalen, Gemüse- und Speisereste). Nicht zu den kompostierbaren Abfällen gehören rohes Fleisch und unbehandelte Knochen (auch von Fischen), menschliche Exkremete (auch in Form benutzter Einwegwindeln), Exkremete von fleischfressenden Kleinsäugetern (z. B. Hunde, Katzen), auch zusammen mit Einstreumitteln; diese sind Restabfälle gemäß § 6 Abs. 1.
- (2) Soweit die Möglichkeit besteht, sollen kompostierbare Abfälle in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise kompostiert werden. Der Landkreis fördert die Eigenkompostierung in angemessener Weise, insbesondere durch Berücksichtigung bei Anträgen nach § 15 Abs. 4, Informationsschriften und die Abfallberatung.
- (3) Der Landkreis holt regelmäßig an den festgelegten und nach § 16 Abs. 1 bekannt gegebenen Abholterminen und Standplätzen Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume ab. Die Einzelanlieferungen zu den Abholterminen sollen eine Menge von 2 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Anlieferungen aus gewerblicher Tätigkeit (z. B. Garten- und Landschaftsbau, Hausmeisterservice) sind von der Abholung ausgeschlossen.
- (4) Abfälle nach Absatz 3 dürfen an den festgelegten Standplätzen erst am Abholtag zur vorgegebenen Zeit angeliefert und müssen vom Anlieferer selbst in das Abholfahrzeug geladen werden. Behältnisse, Säcke, Tüten und dgl., mit denen die Abfälle zum Stand-

platz transportiert wurden, und nicht zur Abholung zugelassene Abfälle sind vom Anlieferer wieder mitzunehmen. Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu entfernen.

(5) Kompostierbare Abfälle, die nicht einer Eigenkompostierung oder der Abholung nach Abs. 3 zugeführt werden, sind Restabfälle gemäß § 6 Abs. 1 und 1a.

## **§ 9**

### **Altpapier**

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 ist Abfall aus nicht verschmutztem Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen. Nicht zum Altpapier zählen Tapeten und aus dem gewerblichen Bereich Transport- und Umverpackungen.

(2) Altpapier ist, soweit nicht nach § 2 Abs. 4 ausgeschlossen, dem Landkreis gebündelt oder in sonstigen geeigneten und leicht entleerbaren Behältnissen (z. B. Pappkartons, Körben, Kisten) an den festgelegten und nach § 16 bekannt gegebenen Abholterminen zu überlassen. Die Menge soll 0,5 m<sup>3</sup> je Bereitstellung nicht überschreiten.

## **§ 10**

### **Kleinmetalle und Styropor**

(1) Kleinmetalle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind, soweit nicht nach § 2 Abs. 4 ausgeschlossen, kleine leichte, nicht schadstoffhaltige Metallteile. Soweit dem Landkreis Kleinmetalle zur Verwertung überlassen werden, können diese im Rahmen der Sperrabfallabholung in haushaltsüblicher Art und Menge entsorgt werden; sie sind gut sichtbar getrennt vom Sperrabfall bereitzustellen.

(2) Styropor im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 kann, soweit nicht nach § 2 Abs. 4 ausgeschlossen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen dem Landkreis zur Verwertung unverschmutzt und getrennt nach Formteilen, Verpackungschips und Farbe in Sammelsäcken nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 auf der Kreismülldeponie überlassen werden.

## **§ 11**

### **Elektro- und Elektronikgeräte**

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind dem Landkreis überlassene Altgeräte gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang I ElektroG, z. B. Haushaltsgroß- und -kleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, soweit diese nicht einem freiwilligen Rücknahmesystem gemäß § 9 Abs. 7 und 8 ElektroG zugeführt werden.

(2) Für die Einsammlung der Altgeräte betreibt der Landkreis eine Sammelstelle und die Schadstoffannahmestelle auf der Kreismülldeponie und ermöglicht die Abgabe der Altge-

räte im Rahmen der Sperrabfallabholung (§ 7) oder der mobilen Schadstoffsammlung (§ 12 Abs. 3) nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(3) Private Haushalte können Altgeräte bei der Sammelstelle auf der Kreismülldeponie abgeben oder im Rahmen der Sperrabfallabholung in haushaltsüblicher Art und Menge entsorgen. Für Altgeräte gilt die Gewichtsbeschränkung nach § 7 Abs. 5 nicht. Beleuchtungskörper (Kategorie 5 nach Anhang I ElektroG) sind von der Sperrabfallabholung ausgenommen und können in haushaltsüblicher Art und Menge bei der mobilen Schadstoffsammlung nach § 12 Abs. 3 oder an der Schadstoffannahmestelle der Kreismülldeponie nach § 13 Abs. 2 abgegeben werden. Altgeräte sind gut sichtbar vom übrigen Sperrabfall getrennt bereitzustellen.

(4) Sonstige Endnutzer, die nicht den privaten Haushalten zuzurechnen sind, und Vertreiber können Altgeräte bei der Sammelstelle bzw. der Schadstoffannahmestelle der Kreismülldeponie abgeben. Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 - 3 gemäß § 9 Abs. 4 ElektroG bedarf der Anmeldung und der Zustimmung durch den Landkreis. Die Annahme von Altgeräten kann abgelehnt werden, soweit diese auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Für die Entsorgung von Altgeräten, die nicht aus privaten Haushalten stammen, werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben.

## **§ 12**

### **Problemabfälle aus privaten Haushaltungen**

(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen insbesondere Gifte, Laugen, Säuren, Lösemittel, Klebemittel, Polituren, Reiniger, nicht ausgehärtete Farben und Lacke, Batterien, Fotochemikalien, sonstige Chemikalien, Rostschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Problemabfälle, die dem Landkreis überlassen werden sollen, müssen der mobilen Schadstoffsammlung nach Absatz 3 oder der Schadstoffannahmestelle nach Absatz 4 zugeführt werden.

(3) Problemabfälle können zweimal jährlich bei der mobilen Schadstoffsammlung, die der Landkreis an bestimmten, nach § 16 bekannt gegebenen Standplätzen im Kreisgebiet durchführt, kostenfrei abgegeben werden. Die abzugebene Menge soll in der Regel 20 kg feste und 50 l flüssige Abfälle nicht überschreiten. Altöl, Feuerlöscher und Ölradiatoren sind von der Annahme ausgeschlossen und nach Absatz 4 zu entsorgen.

(4) Problemabfälle können auch auf der Kreismülldeponie an der Schadstoffannahmestelle zu bestimmten und nach § 16 bekannt gegebenen Annahmezeiten abgegeben werden. Eine Anlieferungserklärung nach § 21 Abs. 1 ist für jede Anlieferung auszufüllen. Für bestimmte Problemabfälle werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben.

(5) Die Anlieferer bei der mobilen Schadstoffsammlung bzw. an der Schadstoffannahmestelle sind verpflichtet, dem Personal Auskünfte über Herkunft und Art der Abfälle zu erteilen.

## **§ 13**

### **Kleinmengen von gefährlichen Abfällen**

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfälle ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sonderabfallkleinmengen können zu bestimmten Annahmezeiten, die nach § 16 bekannt gegeben werden, an der Schadstoffannahmestelle der Kreismülldeponie abgegeben werden. Für die Annahme werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben. Sonderabfallkleinmengen sind von der Annahme bei der mobilen Schadstoffsammlung nach § 12 Abs. 3 ausgeschlossen.

(3) Die Anlieferer sind verpflichtet, dem Personal Auskünfte nach Herkunft, Art und Menge der Sonderabfallkleinmengen zu erteilen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration der Sonderabfallkleinmengen oder ist die Art unbekannt, so kann der Landkreis die Durchführung einer Deklarationsanalyse auf Kosten des Anlieferers anordnen. Für jede Anlieferung ist eine Anlieferungserklärung nach § 21 Abs. 1 auszufüllen.

## **§ 14**

### **Bauabfälle und abfalltechnische Abnahme**

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub und Baustellenabfälle. Bauschutt ist mineralisches Material, das bei Bau- und Abbrucharbeiten anfällt (z. B. Naturbausteine, Mauerwerk, Dachziegel, Betonabfälle, Fliesen, Mörtel, Sanitärkeramik). Straßenaufbruch ist mineralisches, bitumen-, teer- oder zementgebundenes Material aus Straßenbautätigkeiten. Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Material aus Gesteinen und Boden aus Tief- und Erdbaumaßnahmen. Baustellenabfälle sind alle bei Neubau, Umbau, Abbruch oder Renovierung sowie Reparatur von Bauwerken anfallenden Materialien (z. B. Dämmstoffe, Verbundstoffe, Gipskartonplatten, Dachpappe, Fenster, Türen, Fachwerkauskleidung) ohne schädliche Verunreinigungen (z. B. asbesthaltige Abfälle, Behälter mit schädlichen Restinhalten, Bleileitungen, Elektroinstallation, Leuchtmittel).

(2) Bauabfälle sind ab einer Menge von 1 m<sup>3</sup> vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.

(3) Zur Sicherstellung der Verwertung, der Schadstoffentfrachtung und der ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen ist der Abbruch baulicher Anlagen, auch wenn er keiner Genehmigung nach der Nieders. Bauordnung bedarf, mindestens 14 Tage vorher beim Landkreis anzuzeigen; gleichzeitig ist eine abfalltechnische Abnahme zu beantragen. Von Anzeige und Antrag sind Vorhaben mit weniger als 300 m<sup>3</sup> Bruttorauminhalt freigestellt, sofern die Abfälle nicht mit Schadstoffen belastet sind. Mit dem Abbruch darf erst nach Durchführung der abfalltechnischen Abnahme und schriftlicher Zustimmung durch den

Landkreis begonnen werden. Der Landkreis kann im Einzelfall auf die abfalltechnische Abnahme verzichten; dies wird schriftlich bestätigt. Für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme werden Kosten nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 10.10.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 655) in der jeweils geltenden Fassung vom Antragsteller erhoben.

## **§ 15**

### **Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung der Grundstücke**

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind

1. feste Abfallbehälter mit 40, 60, 80, 120, 240, 770, 1100 und 4500 l Füllraum,
2. vom Landkreis bereitgestellte Abfallsäcke mit 30 l Füllraum und Aufdruck "Kreis-  
müllabfuhr Osterode am Harz",
3. Abfallsäcke, 70 l Füllraum mit Aufdruck "Kreis-  
müllabfuhr Osterode am Harz",
4. vom Landkreis bereitgestellte Styroporsammelsäcke mit 500 l oder 2500 l Füllraum.

(2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung; nur die vom Landkreis für das anschlusspflichtige Grundstück zur Verfügung gestellten Abfallbehälter dürfen zur Abholung bereitgestellt werden. Die festen Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen über. Sie sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden und Verlust haften die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft. Ein Umstellen von Abfallbehältern durch die Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf andere Grundstücke ist ohne Erlaubnis des Landkreises nicht gestattet.

(3) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück nach § 3 Abs. 1 soll mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter bereitstehen. Der Behälterfüllraum ist vom Anschlusspflichtigen im Rahmen der unter Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen Abfallbehälter oder Kombinationen hiervon frei wählbar, soll aber bei reinen Wohngrundstücken 10 l je Person und Woche nicht unterschreiten. Eine Kombination mit der geringstmöglichen Anzahl von festen Abfallbehältern ist die Regel. Auf Grundstücken, die nicht ausschließlich privaten Wohnzwecken dienen, soll der Abfallbehälterfüllraum in angemessenem Umfang größer sein als nach Satz 2. Abweichend vom Satz 1 kann der Landkreis auf schriftlich begründeten Antrag hin genehmigen, dass zusammenhängende Grundstücke wie ein Grundstück behandelt werden; der Antrag muss einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen.

(4) Anschlusspflichtigen, die in einem schriftlichen Antrag glaubhaft machen, dass sie durch besonders abfallvermeidendes Verhalten regelmäßig und dauerhaft weniger als 10 l pro Person und Woche Behälterfüllraum benötigen, kann der Landkreis widerruflich oder befristet

1. einen kleineren Abfallbehälter,

2. bei reinen Wohngrundstücken bis einschließlich 3 Personen, die maximal einen 60 l Abfallbehälter benötigen, 28-tägliche Abholung oder
3. bei reinen Wohngrundstücken, die lediglich von einer Person bewohnt werden, Abfallsäcke nach Abs. 1 Nr. 2

genehmigen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 stellt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen 13 Abfallsäcke von je 30 l pro Kalenderjahr zur Verfügung. In keinem Fall darf der zur Verfügung gestellte Abfallbehälterfüllraum 5 l pro Person und Woche unterschreiten.

(5) Bei offensichtlichen Fehleinschätzungen oder wiederholt festgestellten Missbräuchen berät der Landkreis und bestimmt den als ausreichend angesehenen Abfallbehälterfüllraum.

(6) Im Einzelfall dürfen für Restabfälle, wenn sie vorübergehend verstärkt anfallen, neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden. Abs. 4 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 16**

### **Bekanntmachungen und Modellversuche**

(1) Der Landkreis informiert durch Bekanntmachung im Amtsblatt und, soweit erforderlich, in den Tageszeitungen, im Abfallkalender, sonstigen Druckschriften oder Hauswurfzetteln über Abholtermine, Öffnungszeiten der Kreismülldeponie, Termine und Angebote der Abfallberatung und sonstige Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Im Amtsblatt werden das Formblatt der Anlieferungserklärung und die Zuordnungswerte für den Nachweis der Unschädlichkeit für die jeweiligen Ablagerungsbereiche der Kreismülldeponie veröffentlicht.

(2) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

## **§ 17**

### **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung.

## Teil II: Benutzung der Kreismülldeponie Hattorf am Harz

### § 18

#### **Geltungsbereich**

Die §§ 19 bis 23 gelten für den gesamten Bereich der Kreismülldeponie. Diese umfasst das eingezäunte Deponiegelände mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen einschließlich der Zufahrtsstraße und angrenzende Verkehrsflächen.

### § 19

#### **Öffnungszeiten**

Auf der Kreismülldeponie werden Abfallanlieferungen nur zu den vom Landkreis bestimmten Öffnungszeiten angenommen. Für bestimmte Abfallarten oder im Einzelfall kann der Landkreis besondere Annahmezeiten festsetzen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten, Befahren und Benutzen der Anlage nur mit Zustimmung des Landkreises gestattet.

### § 20

#### **Abfallanlieferungen**

(1) Abfallanlieferungen müssen entsprechend den vom Landkreis vorgegebenen Möglichkeiten getrennt in die bereitgestellten Behälter bzw. in dafür vorgesehene Einrichtungen gegeben oder auf dafür vorgesehenen Flächen abgeladen werden. Gemäß § 16 wird bekannt gegeben, welche Abfälle zu trennen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Landkreis.

(2) Kleinanlieferer (Kraftfahrzeuge bis 3,5 t incl. Abfall, Anhänger bis 6 m<sup>2</sup> Ladefläche) mit Abfällen aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen benutzen grundsätzlich die Kleinanliefererstation und zugehörige Umschlagsbereiche. Die Benutzung mit anderen Fahrzeugen oder die Benutzung anderer Anlagen oder Ablagerungsbereiche bedarf der Zustimmung des Personals oder kann angeordnet werden. Für Fehlnutzungen haftet der Verursacher. Der Landkreis kann die Beseitigung von Fehlnutzungen verlangen oder auf Kosten des Verursachers selbst durchführen.

(3) Abfallanlieferer haben Altgeräte (§ 11 Abs. 1), Problemabfälle (§ 12 Abs. 1) sowie Sonderabfallkleinmengen (§ 13 Abs. 1) dem Personal der Sammelstelle bzw. der Schadstoffannahmestelle direkt auszuhändigen. Altgeräte sind so zu übergeben, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert wird. Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen müssen in Originalgebinden oder gekennzeichneten Behältnissen übergeben werden.

(4) Abfälle sind so anzuliefern, dass Einzelteile eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten. Im Einzelfall kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

(5) Abfallanlieferer sind verpflichtet, Herkunft, Art, Menge und Gewicht der Abfälle feststellen zu lassen bzw. Auskunft hierüber zu erteilen.

## **§ 21**

### **Kontrolle der Anlieferungen, Zurückweisungen**

(1) Abfallanlieferer, mit Ausnahme der Kreismüllabfuhr und der Kleinanlieferer mit Abfällen aus privaten Haushaltungen, haben der Eingangskontrolle unaufgefordert eine vollständig ausgefüllte Anlieferungserklärung nach Formblatt vorzulegen. Das Formblatt wird gemäß § 16 bekannt gegeben. Im Einzelfall kann der Landkreis auf die Vorlage der Anlieferungserklärung verzichten oder auf dieser bestehen. Dem Personal sind unaufgefordert die erforderlichen Entsorgungsnachweise gemäß § 2 Abs. 6 und ggf. die abfalltechnische Zustimmung nach § 14 Abs. 3 vorzulegen.

(2) Abfallanlieferungen unterliegen einer Eingangskontrolle. Zwecks Sichtkontrollen oder Probenahmen sind auf Verlangen des Personals die angelieferten Abfälle auf einer zugewiesenen Stelle abzuladen. Von der Ablagerung ausgeschlossene Abfälle werden auf Kosten des Anlieferers oder des Abfallerzeugers wieder entfernt und einer zugelassenen Entsorgung zugeführt. Der Landkreis ist berechtigt, im Zweifelsfall die angelieferten Abfälle auf Kosten des Anliefernden oder des Erzeugers zu untersuchen (Probenentnahme, -analytik, Begutachtung, Dokumentation).

(3) Container und Mulden, die zur Abfallanlieferung benutzt werden, müssen mit einem Befördererkürzel mit mindestens 3 Buchstaben, unverwechselbarer Behälternummer und Volumenangabe nach Vorgabe des Landkreises gekennzeichnet sein. Im Einzelfall kann der Landkreis von einer Behälterkennzeichnung, z. B. bei einmaliger Abfallanlieferung, absehen.

(4) Werden Abfälle verschiedener Herkunft, Abfallerzeuger und Abfallarten in einer Transporteinheit angeliefert, so sind diese einzeln in der Anlieferungserklärung aufzuführen.

(5) Die Annahme von Abfallanlieferungen wird in der Regel verweigert, wenn

1. Unterlagen nach Abs. 1 fehlen, falsch ausgefüllt oder unvollständig sind,
2. Zweifel über Herkunft, Art und Zusammensetzung des Abfalls bestehen oder der Abfallanlieferer eine Kontrolle nach Abs. 2 nicht duldet,
3. der Abfall oder die Abfallanlieferung nicht dem Entsorgungsnachweis entspricht,
4. Container oder Mulden nicht mit einer Kennzeichnung nach Abs. 3 versehen sind.

(6) Abfallanlieferungen, deren Annahme verweigert wird, sind von den Abfallbesitzern einer zugelassenen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung ist dem Landkreis unverzüglich, spätestens aber 7 Tage nach erfolgter Zurückweisung, unaufgefordert nachzuweisen.



## **§ 22**

### **Ge- und Verbote, Verkehrsregelung**

- (1) Auf dem gesamten, eingezäunten Bereich der Kreismülldeponie besteht Rauchverbot sowie das Verbot, mit offenem Feuer umzugehen. Sofern die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist, kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.
- (2) Benutzer der Kreismülldeponie haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- (3) Für den gesamten Bereich der Kreismülldeponie gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Es sind ausgeschilderte oder vom Personal zugewiesene Wege, Parkplätze, Lager- und Abstellflächen zu benutzen.

## **§ 23**

### **Haftung**

Die Benutzung und der Aufenthalt auf der Kreismülldeponie geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Er übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer beruhen.

## **Teil III: Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten**

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 7 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 Abs. 3 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle auf der Kreismülldeponie entsorgt oder entsorgen lässt,
  2. § 2 Abs. 6 eine Ablagerung auf der Kreismülldeponie durch falsche Angaben, Gutachten oder Analysen erwirkt,
  3. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 3 Absatz 2 die Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  4. § 3 Abs. 4 nicht für jedes anschlusspflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang sowie Veränderungen der Anschlusspflicht nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen anzeigt,
  5. § 3 Abs. 5 keine oder unrichtige Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle sowie über sonstige Fragen erteilt, die die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung betreffen,

6. § 5 Abs. 2 den Trennpflichten nicht nachkommt,
  7. § 6 Abs. 2 andere Abfälle außer Restabfällen in den zugelassenen Abfallbehältern bereit stellt,
  8. § 6 Abs. 9 ohne schriftliche Einwilligung des Landkreises Abfallbehälter oder Abfallsäcke durchsucht, nachsortiert oder Abfälle entnimmt,
  9. § 7 Abs. 6 nicht angemeldeten Sperrabfall oder nicht zum Sperrabfall gehörende Abfälle nicht entfernt,
  10. § 8 Abs. 4 kompostierbare Abfälle außerhalb der vorgegebenen Zeit anliefert, seine Abfälle zurücklässt oder nicht zugelassene Abfälle bzw. Verunreinigungen nicht wieder entfernt,
  11. § 12 Abs. 5 Problemabfälle nicht direkt dem Personal aushändigt, unbeaufsichtigt abstellt oder falsche Angaben zur Herkunft erteilt,
  12. § 14 Abs. 3 den Abbruch baulicher Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne abfalltechnische Abnahme oder schriftliche abfalltechnische Zustimmung mit dem Abbruch baulicher Anlagen beginnt,
  13. § 15 Absatz 2 Satz 1 andere als vom Landkreis ihm zur Verfügung gestellte Abfallbehälter zur Abholung bereitstellt.
  14. § 19 die Kreismülldeponie außerhalb der Öffnungszeiten betritt, befährt oder benutzt,
  15. § 20 Abs. 1 Abfallanlieferungen nicht oder nicht ausreichend in der vom Landkreis vorgegebenen Art und Weise trennt oder entsorgt,
  16. § 20 Abs. 3 Altgeräte, Problemabfälle oder Sonderabfallkleinmengen nicht direkt dem Personal aushändigt,
  17. § 21 Abs. 1 und 4 die vorzulegende Anlieferungserklärung nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nach Abs. 2 Abfälle einer Sichtkontrolle oder Probennahme entzieht,
  18. § 21 Abs. 6 dem Landkreis die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht angenommenen Abfallanlieferung nicht oder nicht rechtzeitig nachweist,
  19. § 22 Abs. 1 auf dem Deponiebereich raucht oder mit offenem Feuer umgeht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

(hier nicht abgedruckt).

## Anlage 1

### Ausschlusskatalog nach § 2 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Osterode am Harz

Erläuterung:

Spalte 1            Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)

\* gefährliche Abfallart i. S. d. § 3 Absatz 8 des KrW-/AbfG i. V. m. § 3 der AVV <sup>1</sup>

Spalte 2            Abfallbezeichnung nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>
<b>01 01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>
02 02 02 <sup>2</sup>	Abfälle aus tierischem Gewebe

<sup>1</sup> bis 31.01.2007 gefährliche Abfallart, besonders überwachungsbedürftig i. S. d. § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des KrW-/AbfG

<sup>2</sup> Abfall, soweit dieser nicht dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrecht zuzuordnen ist.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>05 07</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>06 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>06 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen</b>
06 08 02*	gefährliche Chlorsinale enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 09</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 10</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>
06 11 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.</b>
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
<b>08 05</b>	<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>
08 05 01*	Isocyanatabfälle
<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Absclaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 10*	Krätzen und Absclaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>
10 06 02	Krätzen und Absclaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>
10 07 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Absclaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 05	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>
10 08 08*	Salzsclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10*	Krätzen und Absclaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 17*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 14</b>	<b>Abfälle aus Krematorien</b>
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
<b>11 03</b>	<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>12 03</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampferfettung (außer 11)</b>
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampferfettung
<b>13</b>	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)</b>
<b>13 01</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
<b>13 02</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
<b>13 04</b>	<b>Bilgenöle</b>
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
<b>13 07</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
<b>13 08</b>	<b>Ölabfälle a. n. g.</b>
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
<b>14</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)</b>
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99*	Abfälle a.n.g.
<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>16 04</b>	<b>Explosivabfälle</b>
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
<b>16 07</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>16 09</b>	<b>Oxidierende Stoffe</b>
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
<b>16 10</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
<b>19 04</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
<b>19 07</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschliesslich Speiseöl und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

## Anlage 2

### Entsorgungskatalog nach § 2 Abs. 6 u. 7 der Abfallsatzung des Landkreises Osterode am Harz

Erläuterung:

Spalte 1 Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)

\* gefährliche Abfallart i. S. d. § 3 Absatz 8 des KrW-/AbfG i. V. m. § 3 AVV

Spalte 2 Abfallbezeichnung nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

Spalten 3, 4 Abfälle, die auf dem gekennzeichneten Ablagerungsbereich - Deponieklasse I (DK I) oder Deponieklasse II (DK II) - ablagerbar sind, soweit die Zuordnungswerte gemäß § 2 Absatz 6 der Abfallsatzung unterschritten werden.

Kennzeichnung: \*

Abfall, der auf der Kreismülldeponie Hattorf am Harz erst dann entsorgt werden kann, wenn das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und der Landkreis Osterode am Harz zugestimmt hat.

Spalte 5 Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) nach notwendiger Vorbehandlung zugeführt werden, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

Spalten 3, 4, 5 Gebührengruppen (I - VII) oder Gebühren nach dem entsprechenden Absätzen des § 3 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Osterode am Harz.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>			
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	I	III	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	I	III	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	I	III	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	I	III	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	I	III	
<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>			
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	I	III	V
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			V / VII
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)			V
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft			V
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	II	IV	
02 01 10	Metallabfälle	I	III	VII
02 01 99	Abfälle a. n. g.			V



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>			
02 02 01 <sup>2</sup>	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			V
02 02 03 <sup>2</sup>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 02 99 <sup>2</sup>	Abfälle a. n. g.			V
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen			V
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			V
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln			V
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 03 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>			
02 04 01	Rübenerde	I	III	V / VI
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	I	III	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 04 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 05 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			V
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 06 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>			
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials			V
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation			V
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung			V
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 07 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>			
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle			V / VII
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			V / VII
03 01 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle			V / VII
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen			V
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling			V
03 03 09	Kalkschlammabfälle	II	IV	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung			V

<sup>2</sup> Abfälle, soweit sie nicht dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrecht zuzuordnen sind.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen			V
03 03 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>			
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle			V
04 01 02	geäschertes Leimleder			V
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)			V
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish			V
04 01 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)			V
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)			V
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen			V
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen			V
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern			V
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern			V
04 02 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>			
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen			V
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	II	IV	V
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	II	IV	V
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	II	IV	V
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>			
<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	II	IV	
<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	II	IV	
<b>06 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>			
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	II	IV	
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.</b>			
06 13 03	Industrieruß	II	IV	
<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>			
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>			
07 02 13	Kunststoffabfälle			V
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	II	IV	V
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannt	II	IV	V
07 02 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>			
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen			V
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen			V
07 05 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen			V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>			
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	II	IV	
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen			V
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen			V
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen			V
08 04 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>			
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>			
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			V
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien			V
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>			
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>			
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	II	IV	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	II	IV	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	II	IV	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	II	IV	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	II	IV	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	II	IV	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	II	IV	V
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	II	IV	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke			V
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	II	IV	
10 01 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>			
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	II	IV	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	II	IV	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	II	IV	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	II	IV	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	II	IV	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	II	IV	
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>			
10 03 02	Anodenschrott	II	IV	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	II	IV	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	II	IV	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	II	IV	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	II	IV	
<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>			
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	II	IV	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>			
10 05 04	andere Teilchen und Staub	II	IV	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	II	IV	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	II	IV	
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>			
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	II	IV	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	II	IV	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	II	IV	
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>			
10 07 04	andere Teilchen und Staub	II	IV	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	II	IV	
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>			
10 08 04	Teilchen und Staub	II	IV	
10 08 09	andere Schlacken	II	IV	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	II	IV	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	II	IV	
10 08 14	Anodenschrott	II	IV	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	II	IV	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	II	IV	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	II	IV	
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>			
10 09 03	Ofenschlacke	II	IV	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	II	IV	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	II	IV	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	II	IV	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	II	IV	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	II	IV	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	II	IV	
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>			
10 10 03	Ofenschlacke	II	IV	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	II	IV	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	II	IV	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	II	IV	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	II	IV	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	II	IV	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	II	IV	
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>			
10 11 03	Glasfaserabfall	I	III	
10 11 05	Teilchen und Staub	I	III	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	II	IV	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	I	III	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	II	IV	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	II	IV	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	II	IV	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	II	IV	
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	II	IV	
10 12 03	Teilchen und Staub	II	IV	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	II	IV	
10 12 06	verworfenen Formen	I	III	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	I	III	VI
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	II	IV	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	II	IV	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	II	IV	
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	I	III	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	I	III	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	II	IV	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	II	IV	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	I	III	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	II	IV	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	I	III	
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>			
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	II	IV	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	II	IV	
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	II	IV	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	II	IV	
<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>			
11 05 01	Hartzink	I	III	
11 05 02	Zinkasche	II	IV	
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>			
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	II	IV	V
12 01 02	Eisenstaub und -teile	II	IV	V
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	II	IV	V
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	II	IV	V
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne			V
12 01 13	Schweißabfälle	I	III	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	II	IV	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	II	IV	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	II	IV	
12 01 99	Abfälle a. n. g.			V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
<b>13</b>	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)</b>			
<b>13 02</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis			§3 (3)
<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>			
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	II*	IV*	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	II	IV	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	II	IV	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	II	IV	
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>			
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			V / VII
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			V
15 01 03	Verpackungen aus Holz			V / VII
15 01 04	Verpackungen aus Metall	I	III	V / VII
15 01 05	Verbundverpackungen			V
15 01 06	gemischte Verpackungen			V
15 01 07	Verpackungen aus Glas	I	III	V
15 01 09	Verpackungen aus Textilien			V
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			§3 (3)
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			§3 (3)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			V
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>			
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>			
16 01 03	Altreifen			V / § 3 (5)
16 01 07*	Ölfilter			§3 (3)
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile			§3 (3)
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten			§3 (3)
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	I	III	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten			§3 (3)
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			§3 (3)
16 01 19	Kunststoffe			V
16 01 20	Glas	I	III	
<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten			§3 (3)
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen			§3 (3)
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			§3 (3)
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		III	§ 3 (3)
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen			§ 3 (3)
<b>16 03</b>	<b>Fehlgaben und ungebrauchte Erzeugnisse</b>			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	II	IV	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen			V
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)			§3 (3)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien			§3 (3)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			§3 (3)
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			§3 (3)
<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>			
16 06 01*	Bleibatterien			§3 (3)
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien			§3 (3)
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien			§3 (3)
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			§3 (3)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren			§3 (3)
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren			§3 (3)
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>			
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	II	IV	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	II	IV	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	II	IV	
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>			
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>			
17 01 01	Beton	VI	VI	
17 01 02	Ziegel	VI	VI	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	VI	VI	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	II*	IV*	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	VI	VI	
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>			
17 02 01	Holz			V
17 02 02	Glas	I	III	V
17 02 03	Kunststoff			V
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	II*	IV*	§3 (3)
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>			
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	I*	III*	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	I	III	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte			§3 (8)
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing			VII
17 04 02	Aluminium			VII
17 04 03	Blei			VII
17 04 04	Zink			VII
17 04 05	Eisen und Stahl			VII
17 04 06	Zinn			VII
17 04 07	gemischte Metalle			VII
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			VII
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut</b>			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	I*	III*	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	VI	VI	
17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält	I*	III*	
17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	VI	VI	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	I*	III*	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	VI	VI	
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	I	III	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe	II	IV	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
	enthält			
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	I	III	V
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	II	IV	
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	II*	IV*	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	I	III	
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	II*	IV*	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	I	III	V
<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>			
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			V
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			V
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen			V
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			V
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden			V
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen			V
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>			
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>			
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	I	III	VII
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	I	III	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	II	IV	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	II	IV	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	II	IV	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	II	IV	
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>			
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	II	IV	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	II	IV	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen			V
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	II	IV	V
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	II	IV	
<b>19 04</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>			
19 04 01	verglaste Abfälle	II	IV	
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>			
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			V
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			V
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost			V
19 05 99	Abfälle a. n. g.	I	III	V



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>			
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	II	IV	V
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			V
19 06 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände			V
19 08 02	Sandfangrückstände	I	III	V
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser			V
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen			V
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen			V
19 08 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	I	III	V
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	I	III	V
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	I	III	V
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	I	III	V
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze			V
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern			V
19 09 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>			
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	I	III	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	I	III	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen			V
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	II	IV	V
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>			
19 12 01	Papier und Pappe			V / VII
19 12 02	Eisenmetalle	I	III	
19 12 03	Nichteisenmetalle	I	III	
19 12 04	Kunststoff und Gummi			V
19 12 05	Glas	I	III	V
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			§3 (3)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			V / VII
19 12 08	Textilien			V
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	VI	VI	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			V
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			V
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>			
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	II	IV	V
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	II	IV	V
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	II	IV	V
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>			
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>			
20 01 01	Papier und Pappe/Karton			V / VII
20 01 02	Glas	I	III	V
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			V / VII
20 01 10	Bekleidung			V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung		Gesonderte Entsorgung
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
20 01 11	Textilien			V
20 01 13*	Lösemittel			§3 (3)
20 01 14*	Säuren			§3 (3)
20 01 15*	Laugen			§3 (3)
20 01 17*	Fotochemikalien			§3 (3)
20 01 19*	Pestizide			§3 (3)
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			§3 (3)
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			§3 (3)
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			§3 (3)
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel			§3 (3)
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			V
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen			§3 (3)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35			V
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			§3 (3)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			V / VII
20 01 39	Kunststoffe			V
20 01 40	Metalle	I	III	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	I	III	V
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.			V
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			V / VII
20 02 02	Boden und Steine	VI	VI	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	I	III	V
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			V
20 03 02	Marktabfälle			V
20 03 03	Straßenkehricht	I	III	V
20 03 04	Fäkalschlamm			V
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	I	III	V
20 03 07	Sperrmüll			V / VII
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.			V

## **Hinweisbekanntmachung**

Der Wortlaut der Abfallgebührensatzung für den Landkreises Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 456) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 17.11.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 598), vom 20.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 368), vom 17.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 862), vom 17.03.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 229), vom 17.11.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 635), vom 15.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 819), vom 21.11.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 929), vom 19.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 969), vom 26.11.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 731) und vom 11.06.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 334) wird aufgrund des Artikels II der 10. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 11.06.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 334) in der ab 01.07.2008 geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Osterode am Harz, den 28.07.2008

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat

gez.

Bernhard Reuter

## **Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Zentrale Abfallentsorgungsanlage Hattorf am Harz (Kreismülldeponie) mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen, insbesondere einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse I nach der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen - TA Siedlungsabfall -) vom 14.05.1993 (Bundesanzeiger 1993 Nr. 99a), einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse II nach der TA Siedlungsabfall, einer Kleinanliefererstation, einer Sammelstelle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils geltenden Fassung und einer Schadstoffannahmestelle,
- Altdeponie Rödermühle
- sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis.

Ferner bedient sich der Landkreis

- zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen der Anlagen und der notwendigen Sachen und Personen des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Gesellschaft für Biokompost mbH sowie
- weiterer beauftragter Dritter zur Einsammlung der Abfälle, Schadstoffentsorgung und sonstigen Beseitigung und Verwertung von Abfällen.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Grundlagen für die Bemessung der Gebühren sind das Volumen der auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter, die Anzahl der Abfahrten und die Dauer der Bereitstellung der zugelassenen festen Abfallbehälter sowie der Abfallsäcke mit 30 l Füllraum.
- (2) Es werden eine lineare Volumengebühr sowie eine Grundgebühr erhoben.

(3) Die jährliche Volumengebühr beträgt je Liter bereitgestelltem Behältervolumen bei

- 7-täglicher Abholung = 3,60 Euro
- 14-täglicher Abholung = 1,80 Euro
- 28-täglicher Abholung = 0,90 Euro.

(4) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem bereitgestellten Behälterfüllraum von

- 40 l = 62,80 Euro
- 60 l = 68,90 Euro
- 80 l = 75,00 Euro

bis einschließlich 200 l = 99,30 Euro je Grundstück bezogen auf die 14-tägliche Regelabholung.

Je weitere angefangene 100 l Behälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 30,00 Euro, über 1.000 l Behälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr je weitere angefangene 1000 l um jeweils 100,00 Euro. Sofern der Landkreis bei reinen Wohngrundstücken gemäß § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung eine 28-tägliche Abholung der Abfallbehälter oder eine ausschließliche Sackabfuhr genehmigt hat, beträgt die jährliche Grundgebühr bei einem bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum von

- a) 30 l = 27,00 Euro
- b) 40 l = 36,00 Euro
- c) 60 l = 54,00 Euro.

Wird abweichend von der 14-täglichen Regelabholung ein kürzerer Abholrhythmus nach § 6 Abs. 3 der Abfallsatzung gestattet, so bemisst sich die Grundgebühr nach dem in 14 Tagen insgesamt bereitgestellten Behälterfüllraum.

(5) Für jede nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung genehmigte zusätzliche Abholung für dauerhaft angeschlossene Grundstücke beträgt die Gebühr je

Abfallbehälter mit:

- a) 240 l Füllraum 21,59 Euro
- b) 770 l Füllraum 64,05 Euro
- c) 1.100 l Füllraum 93,05 Euro
- d) 4.500 l Füllraum 339,97 Euro.

(6) Für zeitlich befristete Anschlüsse nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Abfallsatzung (Volksfeste, Märkte u. ä.) beträgt die Gebühr (Volumen- und Grundgebühr) je Abholung

je Abfallbehälter mit:

- a) 240 l Füllraum 27,40 Euro
- b) 770 l Füllraum 76,58 Euro
- c) 1.100 l Füllraum 112,76 Euro
- d) 4.500 l Füllraum 373,15 Euro.

(7) Für die Erhebung der Grundgebühr bei saisonbedingter Nutzung von Abfallbehältern (Campingplätze u. ä.) wird der jährlich insgesamt bereitgestellte Behälterfüllraum auf die Basis einer 14-täglichen Regelabholung gestellt. Die Volumengebühr beträgt 6,9 Cent je Liter jährlich bereitgestelltem Behälterfüllraum.

(8) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 l Füllraum gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung beträgt 5,75 Euro.

(9) Besteht die Gebührenpflicht nach den Abs. 3, 4 und 10 nicht ganzjährig, beträgt die anteilige Gebühr je Monat 1/12 der Jahresgebühr.

(10) Bei Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 3 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr für jeden weiteren festen Abfallbehälter zusätzlich 36,00 Euro jährlich.

(11) Für die Abholung von Abfallbehältern, in die Abfälle unter Verletzung der Trennpflicht gefüllt worden sind (§ 5 Abs. 3 Abfallsatzung), beträgt die Gebühr 0,25 Euro je Liter bereitgestelltem Behälterfüllraum.

(12) Für die Aufstellung, die Einziehung oder den Tausch eines nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehälters werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |   |             |
|--|---|-------------|
| 1. Abfallbehälter mit 4.500 l Füllraum | = | 25,00 Euro  |
| 2. alle anderen                        | = | 12,50 Euro. |

Abweichend von Satz 1 werden in folgenden Fällen keine Gebühren erhoben:

- a. für den Erstanschluss eines Grundstücks
- b. für den Tausch von defekten Abfallbehältern als Folge von natürlichem Verschleiß
- c. für die Einziehung von Abfallbehältern bei endgültiger Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwangs
- d. für die Aufstellung, den Tausch und die Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung des Landkreises, sofern nicht ein Fall nach § 15 Abs. 5 der Abfallsatzung vorliegt
- e. für die Aufstellung und Einziehung von Abfallbehältern auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, in dem glaubhaft dargelegt wird, dass alleiniger Grund der Füllraumänderung die Geburt oder Adoption eines Kindes, die Aufnahme eines Pflegefalles oder ein Sterbefall innerhalb der letzten 3 Monate vor der Antragstellung ist.

(13) Bei Grundstücken, die wegen ihrer besonderen Lage (Zustand der Zufahrtswege, Berglage, Entfernung von mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Wegen u.a.) von den Entsorgungsfahrzeugen nicht oder nur unter nicht wirtschaftlichen Bedingungen erreicht werden können, kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr für den Restabfall je nach Entfernung zwischen zu entsorgendem Grundstück und dem nächsten von Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Weg wie folgt festgesetzt werden:

- |  |          |                    |
|--|----------|--------------------|
| 1. bei Entfernungen über 200 m bis 500 m | auf 80 % | der vollen Gebühr  |
| 2. bei Entfernungen über 500 m           | auf 60 % | der vollen Gebühr. |

(14) Die Gebühr für die Sperrabfallabholung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung beträgt jeweils 109,35 Euro.

§ 3

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Selbstanlieferungen**

(1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zur Kreismülldeponie werden auf der Grundlage des durch die Deponiewaage ermittelten Gewichtes (20 kg-Schritte) Gebühren erhoben. Bei Ausfall der Wiegetechnik wird als Ersatzmaßstab das zulässige Gesamtgewicht abzüglich dem Leergewicht laut Fahrzeugschein des Transportfahrzeuges und 150 kg herangezogen. Die Gebührengruppen für die einzelnen Abfallarten ergeben sich gemäß der Abfallsatzung aus den Spalten 3 bis 5 der Anlage 2.

Die Gebühren betragen:

Gebührengruppe	je 1.000 kg in Euro	Mindestgebühr (bis 400 kg) in Euro
I	44,92	17,97
II	67,38	26,95
III	89,85	35,94
IV	112,31	44,92
V	294,09	117,64

Für Abfälle, die auf Grund der Überschreitung der Zuordnungswerte nicht auf dem DK I - Polder, sondern auf dem DK II - Polder abgelagert werden müssen, wird die Gebühr gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 4 der Anlage 2 erhoben.

**Gebührengruppe VI:** Für sortenreine Anlieferungen von Bodenaushub und Bauschutt, die einer gesonderten Entsorgung gemäß der Abfallsatzung, nach Spalte 5 der Anlage 2 zugeführt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

je 1.000 kg, zugleich Mindestgebühr

Bodenaushub bis max. Z 2	5,00 Euro
Bauschutt bis max. Z 2	7,50 Euro
Bauschutt (gemischt mit Bodenaushub) bis einschl. Z 2	15,00 Euro.

Die Zuordnungswerte „Z“ für Bodenaushub und Bauschutt ergeben sich aus den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“.

Abweichend von Satz 6 werden für sortenreine Anlieferungen von Bauschutt bis einschl. Z 2 an der Kleinanliefererstation folgende Gebühren erhoben:

je Kraftfahrzeug bis 1,8 t (inkl. Abfall)	5,00 Euro
je Kraftfahrzeug über 1,8 t bis 3,5 t (inkl. Abfall)	7,50 Euro
je Anhänger bis 3,5 m <sup>2</sup> Ladefläche	7,50 Euro
je Anhänger über 3,5 m <sup>2</sup> bis 6 m <sup>2</sup> Ladefläche,	10,00 Euro
sofern augenscheinlich unter 1,3 t Abfallgewicht	7,50 Euro.

Bei gemischten Anlieferungen verdoppeln sich die vorstehenden Gebührensätze. Über die Zuweisung zur Kleinanliefererstation entscheidet das Deponiepersonal.

**Gebührengruppe VII:** Für Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung außerhalb der Deponie gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 5 der Anlage 2 zugeführt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

	je 1.000 kg bzw. Mindestgebühr (bis 400 kg)	
Kompostierbarer Abfall	58,92 Euro	23,57 Euro
Metallschrott, Papier und Pappe	100,00 Euro	40,00 Euro
Elektro- u. Elektronikschrott	190,00 Euro	76,00 Euro
Holz (Altholzkategorie I, II und III)	40,00 Euro	16,00 Euro
Holz (Altholzkategorie IV)	65,00 Euro	26,00 Euro
Holz (Altholzkategorie IV a)	75,00 Euro	30,00 Euro.

Die Gebühren für andere Abfälle zur Verwertung (Styropor, Altreifen) bzw. zur gesonderten Entsorgung (Schadstoffe) sind den Absätzen 3, 4 und 5 zu entnehmen. Werden unterschiedliche Abfallarten gemeinsam in einem Transportmittel angeliefert, so wird für die gesamte Menge die Deponiegebühr nach der jeweils höchsten Gebührengruppe berechnet. Die Altholzkategorien ergeben sich aus der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I, Nr. 59 S. 3302), über die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien entscheidet das Deponiepersonal. Unter der Altholzkategorie IV a werden ausschließlich Bahnschwellen erfasst.

(2) Abweichend von Abs. 1, ausgenommen Sätze 9 bis 11 (Boden und Bauschutt), werden an der Kleinanliefererstation folgende Gebühren erhoben:

je Kraftfahrzeug bis 1,8 t (inkl. Abfall)	13,00 Euro
je Kraftfahrzeug über 1,8 t bis 3,5 t (inkl. Abfall)	26,00 Euro
je Anhänger bis 3,5 m <sup>2</sup> Ladefläche	26,00 Euro
je Anhänger über 3,5 m <sup>2</sup> bis 6 m <sup>2</sup> Ladefläche	32,50 Euro
je Handwagen, Schubkarre o.ä.	5,50 Euro.

Werden an der Kleinanliefererstation vorzubehandelnde Abfälle, teerhaltige Abfälle oder Elektrogeräte gewerblicher Herkunft in nicht haushaltsüblichen Mengen (mehr als 3 Geräte je Geräteart) angeliefert, so werden folgende Gebühren erhoben:

je Kraftfahrzeug bis 1,8 t (inkl. Abfall)	40,00 Euro
je Kraftfahrzeug über 1,8 t bis 3,5 t (inkl. Abfall)	80,00 Euro
je Anhänger bis 3,5 m <sup>2</sup> Ladefläche	80,00 Euro
je Anhänger über 3,5 m <sup>2</sup> bis 6 m <sup>2</sup> Ladefläche	100,00 Euro
je Handwagen, Schubkarre o.ä.	16,00 Euro.

Wenn Abfälle nach Satz 1 und 2 gemischt angeliefert werden, gilt die jeweils höhere Gebühr. Wird durch Sichtkontrolle festgestellt, dass die in den Kraftfahrzeugen bzw. auf den Anhängern angelieferte Abfallmenge jeweils weniger als 0,25 m<sup>3</sup> beträgt, verringert sich



die Gebühr bei Anlieferung von Abfällen nach Satz 1 auf pauschal 5,50 Euro und bei Abfällen nach Satz 2 auf pauschal 16,00 Euro. Über die Zuweisung zur Kleinanliefererstation und die Einordnung entscheidet das Deponiepersonal.

(3) Soweit Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben im Sinne von § 13 der Abfallsatzung abgegeben werden, sind die dem Landkreis für die Entsorgung entstehenden Kosten zu entrichten. Die Entsorgungspreise inklusive einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % werden gem. § 16 der Abfallsatzung bekannt gegeben. Bei der Anlieferung von Gasentladungslampen in nicht haushaltsüblicher Menge (mehr als 20 Stück/Tag) ist für die Sortierung eine Gebühr von 10,48 Euro je angefangene 15 Minuten (Mindestgebühr) zu entrichten. Für die Entsorgung von nachstehend aufgeführten Abfällen sind abweichend von Satz 1, 2 und 3 auch von privaten Anlieferern zu zahlen:

Altöl/Heizöl	je angef. l	1,05 Euro
Ölschlämme	je angef. kg	1,75 Euro
Pulverfeuerlöscher	je Stück	20,16 Euro
sonstige Feuerlöscher (bis 6 kg)	je angef. kg	19,64 Euro
Starterbatterien	je Stück	2,20 Euro
Gase in Stahldruckflaschen (bis 15 l)	je Stück	196,35 Euro
Nachtspeichergeräte	je Stück	27,49 Euro.

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Styroporabfällen in dafür zugelassenen Sammelsäcken mit 2.500 l Füllraum beträgt 18,16 Euro je Sack.

(5) Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen beträgt:

je PKW-Reifen und Motorrad-Reifen		
	ohne Felge	3,50 Euro
	mit Felge	7,00 Euro
je Reifen bis 90 cm Außendurchmesser		
	ohne Felge	21,00 Euro
	mit Felge	41,00 Euro
je Reifen über 90 cm Außendurchmesser		
	ohne Felge	34,00 Euro
	mit Felge	54,00 Euro.

(6) Die Gebühr für Kompost in 50 l-Säcken beträgt für:

a) einen Sack	mit 10 mm-Absiebung	2,50 Euro
b) zwei oder mehr Säcke	mit 10 mm-Absiebung	2,00 Euro je Stück
c) einen Sack	mit 20 mm-Absiebung	2,00 Euro
d) zwei oder mehr Säcke	mit 20 mm-Absiebung	1,50 Euro je Stück.

Für jeden Sack werden 1,50 Euro Pfand erhoben.

Die Gebühr für Kompost in loser Form beträgt:

a) bis 400 kg	mit 10 mm-Absiebung	11,60 Euro pauschal
b) ab 401 kg bis 1.000 kg	mit 10 mm-Absiebung	29,00 Euro /t
c) ab 1.001 kg	mit 10 mm-Absiebung	24,50 Euro /t
d) bis 400 kg	mit 20 mm-Absiebung	11,00 Euro pauschal
e) ab 401 kg bis 1.000 kg	mit 20 mm-Absiebung	27,50 Euro /t

f) ab 1.001 kg mit 20 mm-Absiebung 22,50 Euro /t.

Die Gebühr für Mulchmaterial in loser Form beträgt:

bis 400 kg	8,20 Euro pauschal
ab 401 kg	20,50 Euro /t.

(7) Für die Anlieferung von Abfällen aus der Säuberung öffentlicher Flächen nach § 10 Abs. 1 NAbfG durch Vereine, Verbände, Schulen etc. können die Gebühren nach den Abs. 1 bis 5 auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden.

(8) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 sind Sondervereinbarungen im Falle einer Mitbenutzung der Abfallentsorgungsanlage durch Dritte zulässig.

(9) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 werden für die Anlieferung von Abfällen, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern (z. B. Entsorgung von Autowracks) Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zuzüglich 10 % Verwaltungskostenpauschale festgesetzt.

(10) Die Gebühr (ohne Entsorgung) beträgt für

a) 891 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle	5,57 Euro/Stück,
b) 1.200 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle	9,30 Euro/Stück.

(11) Bei Inanspruchnahme von Maschinenleistungen durch Dritte werden diese inklusive des Personalaufwandes für den Radlader mit 35,21 Euro, für die Raupe mit 36,69 Euro und für den LKW mit 34,57 Euro jeweils je angefangene 30 Minuten in Rechnung gestellt.

## **§ 4**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer und die diesen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 1 Abfallsatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfall- bzw. Sammelsäcken (§ 2 Abs. 8 und § 3 Abs. 4 und Abs. 10) ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung (§ 3 Abs. 2 bis 5 und 8 bis 9) sowie der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 11) sind der Anlieferer und der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.

(5) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 11 und 12) sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer, die diesen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 1 Abfallsatzung) und die Abfallerzeuger, gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrabfallabholung (§ 2 Abs. 14) nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung ist der Besteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Beginnt die Abfuhr in der Zeit vor dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag dieses Monats, beginnt die Abfuhr in der Zeit ab dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag des folgenden Monats an berechnet. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschild mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 11, 12 und 14) entsteht die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschild mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zur Kreismülldeponie mit der Anlieferung, bei der Verwendung von Abfall- bzw. Sammelsäcken (§ 2 Abs. 8 und § 3 Abs. 4 und Abs. 10) mit dem Erwerb, bei der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 11) mit dem Beginn der Inanspruchnahme.
- (2) Eine Änderung der Gebühren, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem vorgehaltenen Behälterfüllraum (Volumen), der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Tag des folgenden Monats wirksam. Abweichend von Satz 1 wird die Änderung der Gebühr bereits zum 01. des Monats wirksam, der auf den in der Anzeige genannten Termin folgt, sofern sich der Behälterfüllraum reduziert oder die Leerungshäufigkeit verringert.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

## **§ 6**

### **Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

## **§ 7**

### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 11 und 14) und für Selbstanlieferungen werden vom Landkreis gesondert festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 4, 10 und 12 wird am 1. Juli jeden Jahres fällig. Entfällt die Gebührenpflicht im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten; entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb ei-

nes Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühren für Abfall- bzw. Sammelsäcke sowie für Kompost- und Mulchmaterial werden mit dem Erwerb, die nach § 2 Abs. 5, 6, 7, 11 und 14 sowie nach § 3 Abs. 11 innerhalb von 14 Tagen nach Heranziehung fällig.

(4) Auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer Einzugsermächtigung für die Gebühr können auf die Gebührenschuld des Abs. 3 Satz 1 vierteljährliche Abschlagszahlungen geleistet werden, sofern die entsprechenden Unterlagen vollständig vor dem Fälligkeitstermin beim Landkreis eingegangen sind. Die Abschlagszahlungen werden jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(5) Die Gebühren für Selbstanlieferungen werden mit der Anlieferung fällig. Abweichend hiervon kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag eine unbare Zahlungsregelung gestatten. Die Gebühr wird sofort nach Rechnungsstellung fällig.

(6) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

(7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen und die Zustellungsbevollmächtigten sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dem Landkreis ist innerhalb von 4 Wochen jeder Wechsel in der Person und Änderung der Anschrift des Gebührenpflichtigen, jede Veränderung der Anzahl der Bewohner sowie Änderungen sonstiger Nutzung schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige (§ 4) und der bisherige und der neue Zustellungsbevollmächtigte verpflichtet. Haben der bisherige Gebührenpflichtige oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haften beide für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen und einem neuen Zustellungsbevollmächtigten.

## **§ 9**

### **Vorauszahlungen**

Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den in § 7 Abs. 3 und 4 festgesetzten Zahlungsterminen entsprechende Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 18 Abs. 3 NKAG in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(hier nicht abgedruckt)

**Bekanntmachung****Zuordnungswerte für die Kreismülldeponie Hattorf am Harz**

Gemäß § 2 Abs. 6 i. V. m. § 16 Abs. 1 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 411) in der zz. geltenden Fassung gibt der Landkreis Osterode am Harz bekannt:

**Zuordnungswerte für die Kreismülldeponie Hattorf am Harz**

Sofern nicht anders angegeben, alle Zuordnungswerte als Maximalwerte.

Parameter	Deponieklasse I		Deponieklasse II	
	Trockenmasse	Eluat	Trockenmasse	Eluat
<b>Festigkeit *</b>				
Flügelscherfestigkeit	≥ 25 kN/qm		≥ 25 kN/qm	
Axiale Verformung	20 %		20 %	
Einaxiale Druckfestigkeit	≥ 50 kN/qm		≥ 50 kN/qm	
<b>Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz *</b>				
bestimmt als Glühverlust	3 Masse-%		5 Masse-% <sup>1</sup>	
bestimmt als TOC	1 Masse-%		3 Masse-% <sup>1</sup>	
<b>Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz *</b>	0,4 Masse-%		0,8 Masse-%	
<b>Einzelparameter</b>				
pH-Wert		5,5-13,0		5,5-13,0
Leitfähigkeit		10.000 µS/cm		50.000 µS/cm
Ammoniumstickstoff		4 mg/l		200 mg/l
Antimon		0,03 mg/l		1 mg/l
AOX		0,3 mg/l		1,5 mg/l
Arsen	500 mg/kg	0,2 mg/l	1.000 mg/kg	0,2 mg/l
Barium		5 mg/l		10 mg/l
Blei	3.000 mg/kg	0,2 mg/l	6.000 mg/kg	1 mg/l
Cadmium	100 mg/kg	0,05 mg/l	200 mg/kg	0,1 mg/l
Chlorid		1.500 mg/l		1.500 mg/l
Chrom-VI		0,05 mg/l		0,1 mg/l
Chrom, gesamt	4.000 mg/kg		8.000 mg/kg	
Cyanid, leicht freisetzbar		0,1 mg/l		0,5 mg/l
DOC		50 mg/l		80 mg/l
Fluorid		5 mg/l		15 mg/l
Kohlenwasserstoffe, (C <sub>10</sub> - C <sub>40</sub> nach KW 04) <sup>2</sup>	4.000 mg/kg		20.000 mg/kg	
Kupfer	6.000 mg/kg	1 mg/l	12.000 mg/kg	5 mg/l
Molybdän		0,3 mg/l		1 mg/l
Nickel	2.000 mg/kg	0,2 mg/l	4.000 mg/kg	1 mg/l
PCB (nach LAGA) <sup>3</sup>	5 mg/kg		50 mg/kg	
Phenole		0,2 mg/l		50 mg/l
Polychlorierte Dibenzodioxine und- furane	1.000 ng/kg TM (TE)		1.000 ng/kg TM (TE)	
Quecksilber	150 mg/kg	0,005 mg/l	300 mg/kg	0,02 mg/l
Selen		0,03 mg/l		0,05 mg/l
Sulfat		2.000 mg/l		2.000 mg/l
Zink	10.000 mg/kg	2 mg/l	20.000 mg/kg	5 mg/l
Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	3 Masse-%		6 Masse-%	
PAK-Zuordnungswerte für 17 03 01* - kohlen-teerhaltige Bitumengemische (teerhaltiger Straßenaufbruch), soweit kein Schollenbruch oder nicht hydraulisch gebunden, sowie für für Bodenaushub und Bauschutt, <b>nicht</b> aus Gaswerksstandorten, Teerölimprägnierungsanlagen o. ä. stammt.	500 mg/kg		1.000 mg/kg	

Parameter	Deponieklasse I		Deponieklasse II	
	Trockenmasse	Eluat	Trockenmasse	Eluat
PAK-Zuordnungswerte für 17 03 01* - kohlenteeerhaltige Bitumengemische (teerhaltiger Straßenaufbruch) als Schollenbruch oder hydraulisch gebunden	5.000 mg/kg		5.000 mg/kg	
PAK-Zuordnungswerte für Bodenaushub und Bauschutt aus Gaswerksstandorten, Teerölimprägnierungsanlagen o. ä.	250 mg/kg		500 mg/kg	

Die in Kursivschrift angegebenen Werte haben lediglich orientierenden Charakter, so dass in begründeten Einzelfällen eine Überschreitung dieser Werte möglich ist. Die Entscheidung darüber obliegt dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig.

Die mit einem „\*“ gekennzeichneten Parametergruppen beziehen sich auf die Originalsubstanz.

- <sup>1</sup> Bei Überschreitung des organischen Anteiles des Trockenrückstandes der Originalsubstanz (bestimmt als Glühverlust oder TOC) kann der Abfall im Einzelfall abgelagert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes, bestimmt als Atmungsaktivität (AT<sub>4</sub>) oder als Gasbildungsrate im Gärtest (GB<sub>21</sub>), den Zuordnungswert von 5 mg/g bzw. 20 l/kg nicht überschreitet.
- <sup>2</sup> Zusätzlich nach den Vorgaben der DepV ist die LAGA-Mitteilung M 35 zu berücksichtigen
- <sup>3</sup> PCB =  $\Sigma 6$  nach DIN x Faktor 5

Osterode am Harz, den 28.07.2008

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat

gez.

Bernhard Reuter